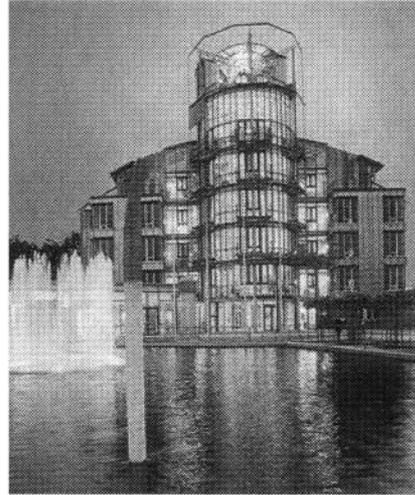


kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 7B -Kaarst-

Nr.	7B
Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO	Reiherstraße 1990
Rechtskraft	25. 07. 1992

HINWEISE

B.-Plan Nr. 7 B

1. Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde - Stadt Kaarst - nach § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.
2. Für den Baumbestand im Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst vom 05.03.1978 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
3. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten.
4. Es wird empfohlen, für die angrenzenden Bereiche und die Seitenflächen, bei denen der Orientierungsschallpegel nicht überschritten wird, die Außenbauteile auf ein Gesamtdämmmaß von mindestens $R'w \geq 25$ dB auszulegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das gesamte Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Anflugsektor 05). Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz beträgt die zustimmungsfreie Baumhöhe 136,0 m ü. NN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind gemäß Schallschutzgutachten folgende Schalldämmmaß der Außenbauteile von

..... $R'w = 30$ dB

..... $R'w = 35$ dB

..... $R'w = 40$ dB

erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB)